

# GESETZBLATT

## der Deutschen Demokratischen Republik

### Teil I

<b>1955</b>	<b>Berlin, den 6. April 1955</b>	<b>Nr. 29</b>
-------------	----------------------------------	---------------

Tag	Inhalt	Seite
17. 3. 55	Verordnung über die Bildung eines Beirates für Bauwesen beim Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik .....	249
17. 3.55	Bekanntmachung des Statuts des Beirates für Bauwesen beim Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik .....	250
14. 3.55	Erste Durchführungsbestimmung zum Paß-Gesetz der Deutschen Demokratischen Republik .....	252
1.3.55	Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die amtliche Prüfung von Meßgeräten zur Messung des Verbrauchs von Elektrizität, von Gas und von Wasser .....	254
31.3.55	Vierte Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Vergütung der Tätigkeit der Lehrkräfte an den Fachschulen .....	255
29.3.55	Neunzehnte Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Neuorganisation des Hochschulwesens .....	256
29. 3. 55	Anordnung über die Kennzeichnung von lehrplangebundenen Fachbüchern für Fachschulen .....	256
	Berichtigungen .....	256

**Verordnung  
über die Bildung eines Beirates für Bauwesen beim Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik.  
Vom 17. März 1955**

Zur Verbesserung der Arbeit in der Leitung des Bauwesens und zur Durchsetzung der fortschrittlichsten Erkenntnisse in Architektur, Bautechnik und Bauwirtschaft beim Aufbau der Städte, Dörfer und Industrieschwerpunkte in der Deutschen Demokratischen Republik wird auf Grund des § 3 des Gesetzes vom 16. November 1954 über den Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. S. 915) folgendes verordnet:

**§ 1**

(1) Beim Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik wird als ein selbständiges, beratendes und beschließendes Organ auf dem Gebiet des Bauwesens ein Beirat für Bauwesen gebildet. Er untersteht einem Stellvertreter des Vorsitzenden des Minister rates.

(2) Der Beirat ist ein ehrenamtliches Gremium von 15 ständigen Mitgliedern, die im Aufträge des Minister rates vom Stellvertreter des Vorsitzenden des Minister rates berufen und abberufen werden.

(3) Die Leitung des Beirates für Bauwesen beim Ministerrat obliegt einem ständigen hauptamtlich tätigen Vorsitzenden. Er wird auf Vorschlag des Stellvertreters des Vorsitzenden des Ministerrates vom Minister rat berufen.

(4) Der Vorsitzende vertritt den Beirat bei Beratungen im Ministerrat. Falls erforderlich, können auch alle Mitglieder des Beirates oder einzelne Mitglieder mit besonderer Sachkenntnis hinzugezogen werden. §

**§ 2**

Der Beirat für Bauwesen b e r ä t den Ministerrat bei der Beschlußfassung über

a) Planungen ganzer Gebiete,

- b) Planungen der wichtigsten Städte gemäß § 11 Abs. 1 des Gesetzes vom 6. September 1950 über den Aufbau der Städte in der Deutschen Demokratischen Republik und der Hauptstadt Deutschlands, Berlin (Aufbaugesetz) (GBl. S. 965),
- c) Projekte für Gebäude oder bauliche Anlagen von besonderer Bedeutung, soweit nicht die Beschlußfassung gemäß § 3 dieser Verordnung dem Beirat übertragen wird,
- d) wichtige Grundsätze des Bauwesens und Baugesetze,
- e) alle Fragen des Bauwesens, die ihm vom Minister rat überwiesen werden.

**§ 3**

Der Beirat für Bauwesen b e s c h l i e ß t selbst über

- a) bedeutende Planungen von Städten und Dörfern, sofern sie nicht gemäß § 2 Buchst. b dem Minister rat zur Beschlußfassung Vorbehalten sind,
- b) Projekte von Gebäuden und baulichen Anlagen von besonderer Bedeutung und über Entwürfe für die Rekonstruktion kulturhistorisch besonders wertvoller Baudenkmäler,
- c) Richtlinien, Entwurfsnormen, wirtschaftliche Kennziffern und sonstige grundsätzliche Fragen im Bauwesen,